

Baugebietserweiterung Pfahlenheim

Flurnummer 980 (Teilfläche)/

Gemarkung Pfahlenheim/Gemeinde Hemmersheim

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap)



Auftraggeber

Gemeinde Hemmersheim

Ringstraße 2

97258 Hemmersheim

Auftragnehmer

Heinrich Beigel, Diplombiologe

97215 Weigenheim

Oktober 2022

Die Gemeinde Hemmersheim plant ein neues Wohnbaugebiet am nordöstlichen Ortsrand von Pfahlenheim. Das Plangebiet PG, siehe Abb. 1, besteht aus der östlichen Teilfläche von Fl.Nr. 980/Gmkg. Pfahlenheim auf einem südgeneigten Hang, Flurstück „In den Weinbergen“. Im Wesentlichen handelt es sich um einen konventionell genutzten Acker, am Unterhang um ein Teilstück Grünland. Der ehemalige „Mühlgraben“ mit der Fl.Nr. 980/1 Gmkg. Pfahlenheim ist verfüllt und im Gelände nicht mehr sichtbar, weiter östlich, also oberhalb (Fl.Nr. 905), ist er stark durch Müll beeinträchtigt.

Für den Westteil des Grundstücks gibt es einen Bebauungsplan (3. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB „Entlang des Mühlbaches“ vom Februar 2019 ¹). Hier stehen bereits Baulichkeiten (Gärten mit Geflügelhaltung), ein Neubau wird gerade errichtet, an exponierter Stelle fällt eine unvollendete Baustelle auf.



¹ <https://www.hemmersheim.de/v3/images/stories/Bekanntmachung/Bauleitplaene/Pfahlenheim%20190410.pdf>

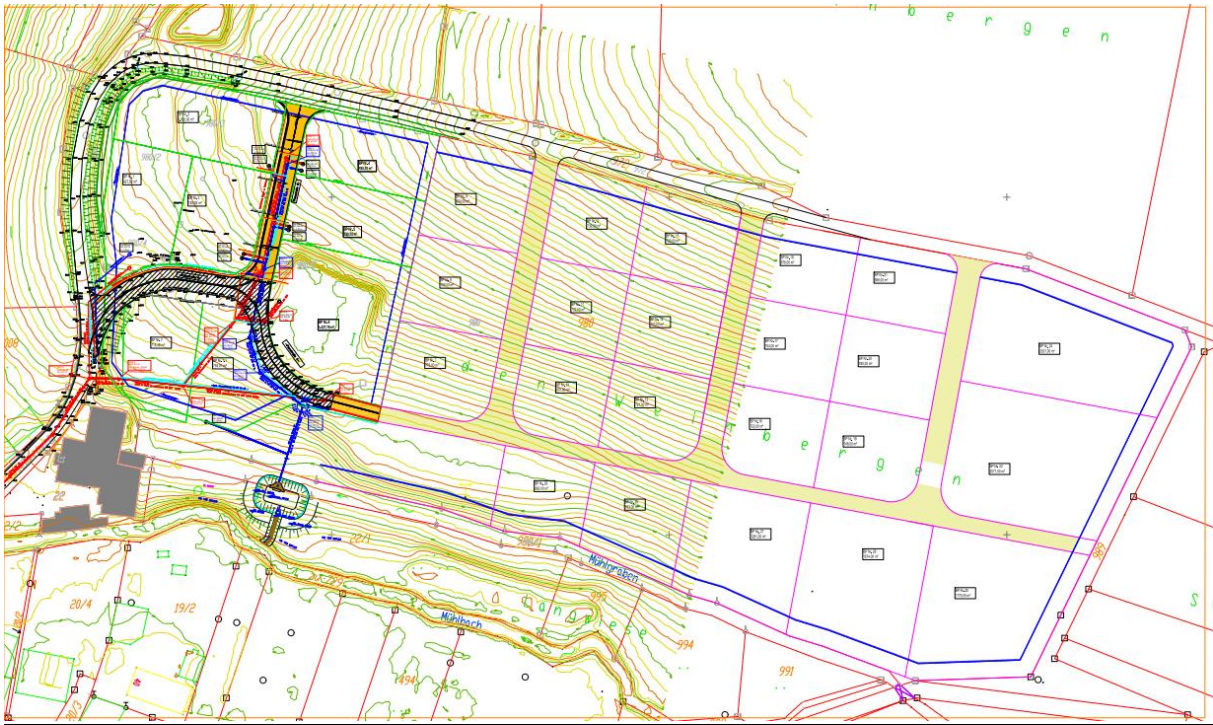


Abb. 1: Lageplanskizze für die geplante Erweiterung des Baugebietes in Pfahlenheim. Karte zur Verfügung gestellt von Daniela Rupsch, Dipl.-Ing. (FH), Architektin und Stadtplanerin Uffenheim.



Abb. 2: Plangebiet PG: östliche Teilfläche von Fl.Nr. 980/Gmkg. Pfahlenheim. Quelle der Luftbildkarte: FINView.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Mögliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen bzw. zu vermindern oder durch vorgezogene Kompensations-Maßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen, auszugleichen.

Die Gemeinde Hemmersheim hat mich am 1.04.2021 mit der Durchführung der dazu notwendigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP beauftragt.

Zur Gewinnung der dafür notwendigen Beobachtungsdaten wurde das Plangebiet an folgenden Terminen aufgesucht: 1.04., 21.04., 21.05. und 15.06.2021.

Das Foto auf der Titelseite und die folgenden Fotos zeigen Aspekte des PGs mit Umgriff.

Matthias Weiß/Marktbergel hat das PG am 13.08.2021 auf Fledermäuse untersucht.

Artenschutzfachlich relevante Landschaftselemente fehlen im PG, deshalb ist von vorneherein nur von einem begrenzten Artenspektrum auszugehen. Aufgrund der Hanglage können negative Randeffekte auf die nördlich und nordöstlich angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden.

Vor dem Wirtschaftsweg mit Seitengraben am Nordrand des PGs verläuft eine schmale Hecke. Gehölze müssen nach telefonischer Auskunft von Herrn Bürgermeister Ballmann nicht gerodet werden, obwohl entlang des Mühlbachs hohe Bäume und Gewässerbegleitgehölze stehen, siehe Titelfoto.

Das Plangebiet liegt außerhalb europäischer Schutzgebiete. Nationale Schutzgebiete, biotopkartierte oder andere geschützte Flächen sind nur randlich betroffen (s. Abb. 3).

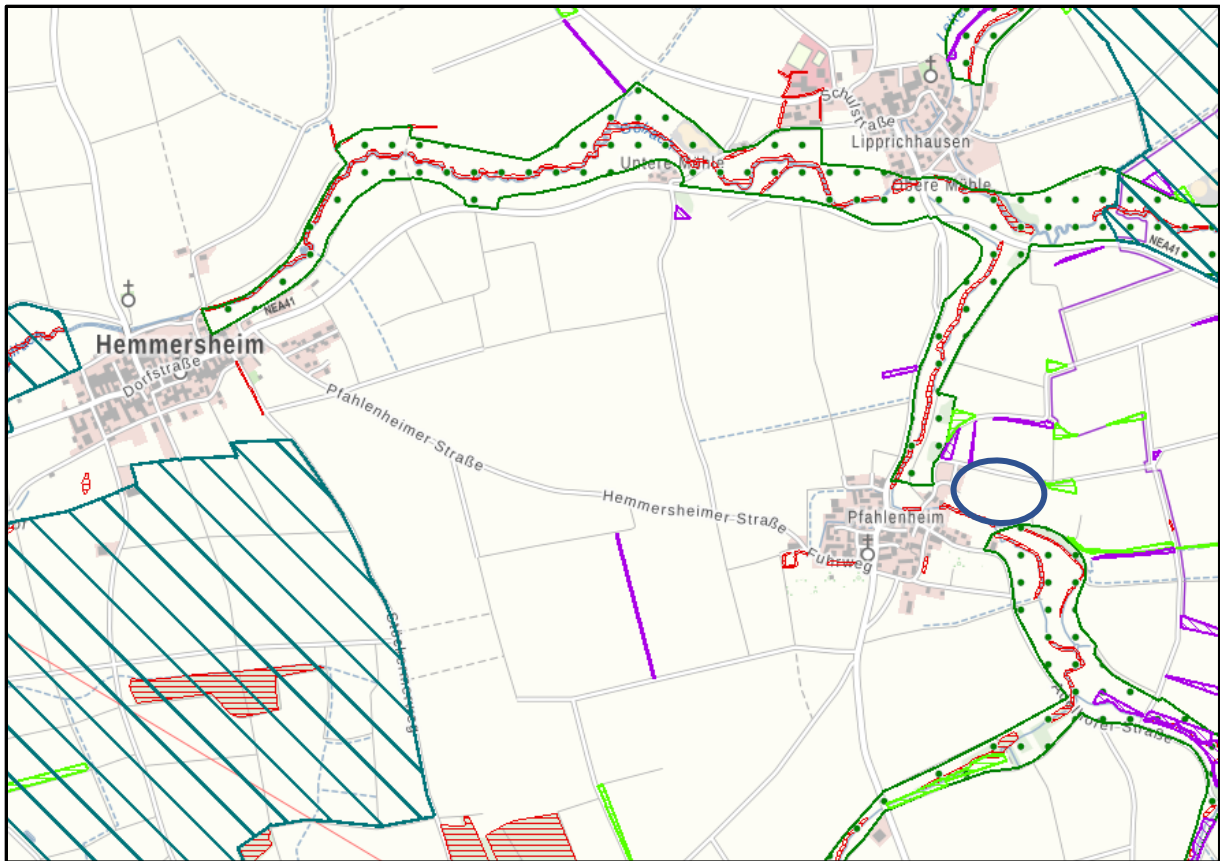
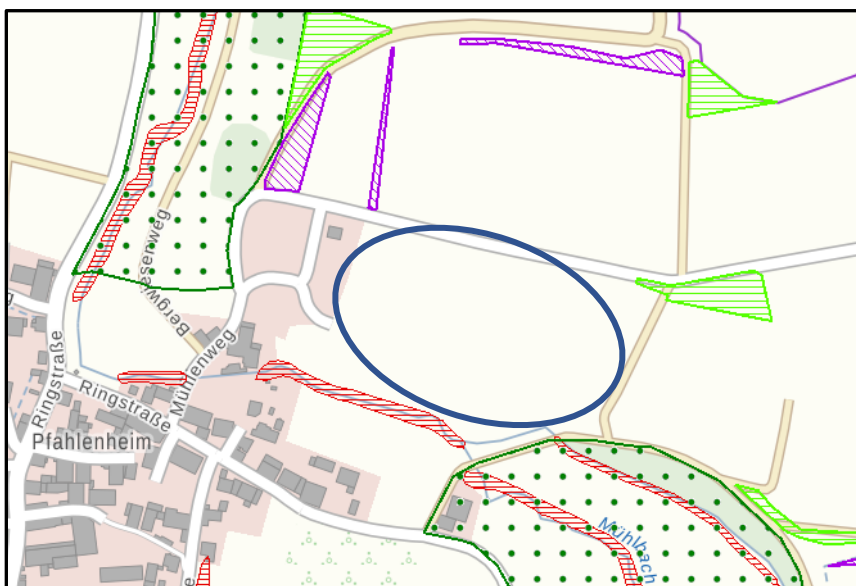


Abb. 3 oben: Lage des Plangebietes (blau umrahmt), am nordöstlichen Ortsrand von Pfahlenheim.
 3 unten: Ausschnitt.

- Schräg blau schraffiert: SPA- (Vogelschutz-)Gebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg,
- waagrecht rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland,
- grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet „Talgründe im Iff- und Gollachgau“,
- waagrecht hellgrün schraffiert und schräg violett schraffiert: Ökoflächen.

Quelle der Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayernatlas.



Wirkungen des Vorhabens

Für die geplanten Baumaßnahmen wird eine Fläche dauerhaft beansprucht und teilweise versiegelt. Sie ist durch die intensive Landbewirtschaftung bereits stark vorbelastet, auf ihr wirken sich Störungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen und Freizeit-Aktivitäten aus (insbesondere Lärm und Beleuchtung). Dazu kommen die in Ortsnähe üblichen anthropogenen Beunruhigungen, z.B. freilaufende Katzen.

Diese vorhandenen Wirkfaktoren überlagern Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten, die ähnliche Anlagen im Allgemeinen verursachen könnten.

Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Habitatstrukturen relevanter Arten vorhanden. Eine Gehölzrodung ist nicht nötig.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

Die Zufahrt während der Bauphase ist von einem befestigten Weg und von einem Wirtschaftsweg her möglich. Die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Material und Baumaschinen erfolgen innerhalb des beplanten Bereiches.

Die Flächenbeanspruchung während der Baumaßnahme ist räumlich und zeitlich begrenzt. Das gilt auch für weitere baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse. Darunter fallen Barrierewirkung und Zerschneidung, Erschütterungen und Lärmimmissionen durch den Baustellenverkehr. Allerdings ist mit Meidungsverhalten durch störungsempfindliche Vogelarten zu rechnen, wenn der Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung) in ihrer Brutzeit liegt. Auf Fledermäuse wirkt sich künstliche Beleuchtung der Baustelle durch den Baustellenverkehr als optische Störung aus.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse:

Die Zerschneidung möglicherweise vorhandener Habitate und das Kollisionsrisiko sind zu vernachlässigen. Eine Einschränkung des Horizontes durch die Baulichkeiten - betroffen wären Vogelarten, die Kulissen meiden - und eine Verkleinerung des Offenlandes und damit des Lebensraums bestimmter Vogelarten ergeben sich nicht. Die Lärmimmissionen auf angrenzende Flächen erhöhen sich durch die Anlage nicht wesentlich. Aufgrund der erhöhten Hanglage mit entsprechender Fernwirkung kann es bei Fledermäusen zu optischen Störungen durch die Beleuchtung kommen.

Bei Pflanzungen von Gehölzen insbesondere an den Rändern des Baugebietes ist zu beachten, dass durch später notwendige Pflegearbeiten Brutstätten zerstört werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme V 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit:

um einer Störung empfindlicher Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien vorzubeugen, muss der Baubeginn, damit ist das Entfernen des Oberbodens gemeint, zwischen 15. August und 1. März liegen.

Vermeidungsmaßnahme V 2 Gehölzpflegemaßnahmen, Rodungsarbeiten, Stockhieb und Mulchen im Nahbereich der Gehölze erfolgen **zeitlich beschränkt** außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Das gilt in dem Fall insbesondere für den Rückschnitt der Gehölze an den Rändern des entstehenden Baugebietes.

Vermeidungsmaßnahme V 3 insektenfreundliche Beleuchtung: Unverzichtbare Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen (z.B. warmweißer LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten und in Folge Insektenfresser, insbesondere Fledermäuse, so weit wie möglich einzuschränken.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Eine beleuchtete **Nachtbaustelle** ist in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober nicht gestattet, um Kollisionen mit Fahrzeugen und Totschlag durch Baugeräte zu vermeiden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind nicht notwendig.

Betroffene Europäische Vogelarten

Die Einsicht in die Artenschutzkartierung ASK ergab keine relevanten Daten im Nahbereich des PGs. Es handelt sich zum einen um sehr alte, teilweise ungenau verortete Beobachtungen, zum anderen um Arten des Offenlandes, die von der Maßnahme nicht betroffen sind, z.B. um Brutplätze der Wiesenweihe.

In der folgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet UG beobachteten Vogelarten aufgeführt. In der Karte Abb. 4 sind ihre Revierzentren eingezeichnet. Alle einheimischen Arten sind **besonders geschützt**.

1.04. bis 15.06.2021	Status im PG	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DDA-Kürzel	RL BY 2016	RL D 2016	sg
X		Amsel	Turdus merula		*	*	
X		Bachstelze	Motacilla alba		*	*	
X		Blaumeise	Parus caeruleus		*	*	
X	N	Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	2	3	
X		Buchfink	Fringilla coelebs		*	*	
X		Buntspecht	Dendrocopos major		*	*	
X	N	Dohle	Coloeus monedula		V	*	
X	B	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	V	*	
X		Eichelhäher	Garrulus glandarius		*	*	
X		Elster	Pica pica		*	*	
X		Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	3	
X	N	Feldsperling	Passer montanus	Fe	V	V	
X		Fitis	Phylloscopus trochilus		*	*	
X		Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		*	*	
X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	3	V	
X		Girlitz	Serinus serinus		*	*	
X	B	Goldammer	Emberiza citrinella	G	*	V	
X		Grauschnäpper	Muscicapa striata	Gs	*	V	
X		Grünfink	Carduelis chloris		*	*	
X		Grünspecht	Picus viridis	Gü	*	*	x
X	N	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		*	*	
X	N	Hausperling	Passer domesticus	H	V	V	
X	N	Hohltaube	Columba oenas		*	*	
X		Kleiber	Sitta europaea		*	*	
X		Kohlmeise	Parus major		*	*	
X		Kuckuck	Cuculus canorus		V	V	
X		Lachmöwe	Larus ridibundus		*	*	

X	N	Mauersegler	Apus apus		3	*	
X	N	Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	*	*	x
X	N	Mehlschwalbe	Delichon urbicum		3	3	
X		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		*	*	
X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	*	*	
X	N	Neuntöter	Lanius collurio	Nt	V	*	
X	Ü	Nilgans	Alopochen aegyptiaca		◆	*	
X		Pirol	Oriolus oriolus	P	V	V	
X	N	Rabenkrähe	Corvus corone		*	*	
X	N	Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	3	
X	N	Ringeltaube	Columba palumbus		*	*	
X	N	Rohrweihe	Circus aeruginosus		*	*	x
X		Rotkehlchen	Erithacus rubecula		*	*	
X		Rotmilan	Milvus milvus		V	V	x
X		Schwarzmilan	Milvus migrans		*	*	x
X		Sperber	Accipiter nisus		*	*	x
X	N	Star	Sturnus vulgaris		*	3	
X		Stieglitz	Carduelis carduelis		V	*	
X	Ü	Stockente	Anas platyrhynchos		*	*	
X	N	Straßentaube	Columba livia f. domestica		◆	*	
X		Sumpfmeise	Parus palustris		*	*	
X		Türkentaube	Streptopelia decaocto		*	*	
X	N	Turmfalke	Falco tinnunculus		*	*	x
X		Wacholderdrossel	Turdus pilaris		*	*	
X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	St	*	*	
X		Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		*	*	
X		Zilpzalp	Phylloscopus collybita		*	*	

Erläuterungen

Gefährungsgrad

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- V Vorwarnliste
- * Nicht gefährdet
- ◆ Nicht bewertet

RL BY 2016 Rote Liste der Brutvögel Bayerns, 4. Fassung

RL D 2016 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sg nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

Status im PG

- B (möglicher) Brutvogel im PG bzw. am Rand des PGs
- N Gast (Nahrungsgast, Jagd)
- Ü Überflug



Abb. 4: Luftbild mit den Beobachtungsergebnissen. Das Projektgebiet (PG) ist hellgrün, das Untersuchungsgebiet (UG) gelb umrandet. Die Kürzel entsprechen den DDA-Kürzeln, siehe Tabelle. Das Luftbild stammt aus dem Jahr 2020. Quelle: Google-Earth.

Bei den im Plangebiet beobachteten Vogelarten dürfte es sich ausschließlich um Nahrungs-Gäste handeln, d.h. Arten, die das Gebiet nur zur Jagd oder zum Nahrungserwerb aufsuchen, aber am Rand oder außerhalb des PGs brüten.

Bodenbrüter: Das PG selbst stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein Bruthabitat für Bodenbrüter dar. Auf der Ackerfläche nördlich des PGs wurde eine Feldlerche und eine Wiesenschafstelze festgestellt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der vorhandenen Gehölze kann aber davon ausgegangen werden, dass kein Revier dieser Vogelarten von der geplanten Maßnahme betroffen ist, es sich also kein Revierverlust durch Einschränkung des Horizontes in Folge der geplanten Baulichkeiten (so genannte Kulissenwirkung), ergibt.



Am Nordrand des PGs, im angrenzenden Siedlungsbereich und entlang des Mühlbaches stehen Bäume und Sträucher. Auf möglicherweise dort brütende Vögel (**Höhlenbrüter und Gehölzbrüter**) wirkt sich der Bau der Anlage akustisch und optisch aus, was eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit hervorrufen kann. Das Brutgeschäft könnte wegen der Beunruhigung abgebrochen werden. Deshalb sind zeitliche Einschränkungen der Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes notwendig (**V 1**).

Da im Inneren des PGs keine Gehölze, Bäume (Höhlenbäume) vorhanden sind, sind keine Rodungen nötig. Von den geplanten Maßnahmen ist daher zunächst keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen zu befürchten.

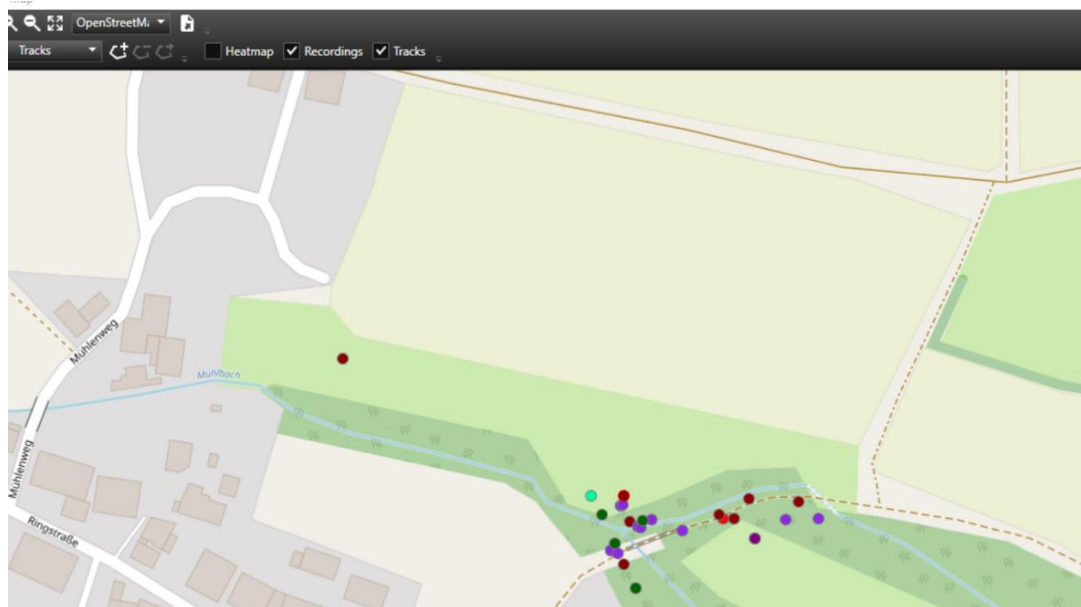
Brutmöglichkeiten werden durch Pflanzung von Gehölzen im Baugebiet geschaffen. Gehölzpflegemaßnahmen, z.B. Stockhieb, und Mulchen im Nahbereich der Gehölze, betreffen vor allem **Gehölzbrüter**, die Bäume oder Sträucher zur Anlage eines freien Nestes aufsuchen oder den Schutz von Gehölzen und dichter Vegetation zur Anlage von bodennahen Nestern bevorzugen. Die genannten Pflegearbeiten müssen daher zeitlich beschränkt außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September, erfolgen, um zu vermeiden, dass Nester zerstört werden (**V 2**).

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Einsicht in die Artenschutzkartierung ASK ergab keine relevanten Daten im Nahbereich des PGs.

Fledermäuse: Die Kartierungsfläche, Acker und Wiese, weist keine gute Jagdstruktur auf. Die Kartierung der Fledermaus-Rufaufnahmen hat ergeben, dass die Kartierungsfläche nur kurzzeitig zur Jagd und für Überflüge genutzt wurde. Jagende Fledermäuse wurden vor allem südöstlich des PGs festgestellt, wo die Gehölze als Leitstrukturen genutzt werden, siehe Abb. 5.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind entsprechende Vorgaben für die Beleuchtung (**V 3 und 4**) zu beachten.



Statistics			
Activity	Frequencies	Frequencies/Time	Species
	Species	#	# Calls
	Pipistrellus spec.	1	26
	Myotis daubentonii	2	77
	Eptesicus spec.	4	47
	Myotis spec.	4	41
	Pipistrellus pipistrellus	12	254
	Eptesicus serotinus	12	456

Abb. 5: Fledermauskartierung. Artenkarte und Artenliste mit Zahl der aufgezeichneten Datensätze.

Am Mühlbach waren Hinweise auf Vorkommen des **Bibers** zu finden (Nagespuren und Damm), Biberbauten im Nahbereich des PGs fehlen. Biber sind relativ anpassungsfähig und wenig störungsempfindlich, d.h. sie sind tolerant gegenüber anthropogenen Störungen und siedeln auch in der Nähe von Ortschaften. Im Zuge der geplanten Bebauung wird nicht in den unmittelbaren Lebensraum des Bibers eingegriffen. Das Töten oder Verletzen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen des Bibers durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten.



Im verschlammten Teich zwischen Mühlgraben und Mühlbach und weiter oben am Mühlgraben waren **Amphibien** (Grünfrösche) zu hören. Es handelt sich nicht um Arten des Anhangs IV. Von der geplanten Maßnahme sind sie nicht betroffen, ebensowenig sind **weitere Pflanzenarten und Tierarten**, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, relevant und betroffen. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor. Es fehlen momentan insbesondere Habitatstrukturen, die für Reptilien notwendig

sind. Oder die Wirkungsempfindlichkeit wäre projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine Schädigung oder eine Störung nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen ist und damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Wenn die geplanten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.



Reusch, 11.10.2022

Heinrich Beigel, Diplombiologe

Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de

Die folgenden und die im Text eingefügten Fotos zeigen Aspekte des Plangebietes und des Umgriffes, die 2021 aufgenommen wurden.





